



CH-3003 Bern, BPV, Sw

**Rundschreiben
Swiss Solvency Test SST
Prüfungsprozess**

Referenz/Aktenzeichen: H255-0034
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Sw
Sachbearbeiter/in: Sw
Bern, 20. Juni 2008

Rundschreiben RS 8/2008 - SST Prüfungsprozess

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserem Rundschreiben vom 28. Januar 2008 haben wir Sie unter anderem darüber informiert, dass der Abgabetermin für den diesjährigen SST, Ende Juli 2008 ist (Krankenversicherer: Ende September 2008). Da es sich in diesem Jahr beim SST nicht mehr um einen Feldtest, sondern um eine obligatorische aufsichtsrechtliche Solvenzprüfung handelt, haben wir den Prüfungsprozess entsprechend organisiert. Der Prüfungsprozess besteht jetzt aus zwei Teilprozessen. Darüber möchten wir Sie hiermit gerne informieren:

- Der wiederkehrende Prüfungsprozess der jährlichen SST-Berichterstattung.
- Der Prüfungsprozess der internen Modelle.

1. Der wiederkehrende Prüfungsprozess der jährlichen SST-Berichterstattung

Die SST-Berichterstattung umfasst den SST-Bericht und das dazu gehörende Zahlenmaterial. Für die Gesellschaften, die das Standardmodell verwenden, besteht das Zahlenmaterial aus dem ausgefüllten Excel-Template.

Die Berichte sind, wie bereits erwähnt, bis Ende Juli 2008 dem Bundesamt für Privatversicherungen BPV einzureichen. Wir bitten Sie, diese Unterlagen in elektronischer Form dem für Sie zuständigen Aufsichtsbeauftragten zukommen zu lassen (für Krankenversicherer: an sst.kranken@bpv.admin.ch senden). Das BPV wird voraussichtlich bis Ende 2008 sämtliche Berichte mindestens einer ersten Prüfung unterzogen und jeder Gesellschaft eine Stellungnahme abgegeben haben.

Grundlagen der SST-Berichterstattung 2008

Da die SST Richtlinie noch nicht in Kraft gesetzt wurde, gelten für den SST 2008 die relevanten Teile des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO). Zudem stehen auf der Website des BPV (www.bpv.admin.ch) weitere Orientierungshilfen zur Verfügung. Es handelt sich insbesondere um die folgenden Dokumente:

- Weissbuch des Schweizer Solvenztests
- SST: Excel-Template 2008
- Struktur des SST-Berichts
- Technisches Dokument zum Swiss Solvency Test
- Bestimmung der marktnahen Bilanzwerte zur Ermittlung des Risikotragenden Kapitals im SST
- SST: Basel II-Beschreibung
- Vorlage für das Kreditrisikostandardmodell nach Basel II
- Arbeitspapier über die Anforderungen an interne Modelle
- SST: Gruppeneffekte

Stellungnahmen des BPV bezüglich SST-Berichte

Die Stellungnahmen des BPV zu den SST-Berichten können aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:

- Feststellungen und Beurteilungen zur Vollständigkeit und Qualität des Berichtes, des Zahlenmaterials und der Berechnungen.
- Allfällige Aufforderungen, die festgestellten Mängel, Fehler oder Abweichungen von den SST-Anforderungen zu beheben oder zu korrigieren.
- Allfällige Aufforderungen, bei einer Kapitalunterdeckung Massnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass 2011 die Unterdeckung behoben sein wird.

Neben der Stellungnahme wird das BPV zudem mit ausgewählten Gesellschaften gezielt Gespräche über ihren SST-Bericht führen. Die betroffenen Gesellschaften werden von der Aufsicht zwecks Vereinbarung eines Termins kontaktiert. Da diese Besprechungen ein wichtiger Teil des Prüfungsprozesses sind, sind wir auf die Verfügbarkeit der Gesellschaften angewiesen.

Die detaillierte Beschreibung des Prüfungsprozesses der jährlichen SST- Berichterstattung finden Sie in kürze auf der Website des BPV.

2. Der Prüfungsprozess der internen Modelle

Sämtliche Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Konglomerate müssen ein internes Modell verwenden. Diejenigen Versicherungsunternehmen, bei denen das Standardmodell nicht in der Lage ist, die Risiken adäquat zu berücksichtigen, sind ebenfalls verpflichtet, ein internes Modell zu entwickeln und dieses auch zu verwenden. Alle für den Zweck der aufsichtsrechtlichen Solvenzprüfung benutzten internen Modelle müssen von der Aufsicht geprüft und freigegeben werden.

Beim Prüfungsprozess der internen Modelle handelt es sich um einen modularen Prozess, der sich voraussichtlich über die Periode von 2008 bis Ende 2010 erstrecken wird. Er beinhaltet eine Prüfung der Methodik, der qualitativen Aspekte des Modells inklusive des use test und der Governance-Aspekte, der Daten und der Implementierung des Modells.

Da die Gesellschaften ab 2011 das Zielkapital mit dem risikotragenden Kapital bedecken müssen, werden die internen Modelle ein erstes Mal bis Ende 2010 geprüft worden sein. Danach werden die internen Modelle in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils der Gesellschaft überprüft werden müssen.

Anforderungen an die Daten bei Verwendung interner Modelle

Die Minimalanforderungen an die Daten, welche von den Gesellschaften, die ein internes Modell verwenden, an das BPV geliefert werden müssen, wurden neu definiert. Die Anforderungen sind in kürze auf der Website des BPV verfügbar. Diese Minimalanforderungen wurden mit dem Quantitativen Ausschuss des Sounding Boards, einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des SVV und des BPV, besprochen.

Ab 2009 sind die Minimalanforderungen an die Daten für sämtliche Gesellschaften verbindlich. Falls Ihre Gesellschaft ein internes Modell verwendet, bitten wir Sie, bereits ab 2008 den mit den Minimalanforderungen definierten Datensatz vollständig abzugeben, da wir diese Angaben insbesondere für Vergleichszwecke und für die Erstellung einer Marktübersicht verwenden.

Stellungnahmen des BPV bezüglich interner Modelle

Die Stellungnahme des BPV bezüglich der internen Modelle besteht in der Freigabe oder Ablehnung des beantragten internen Modells oder einzelner Bestandteile dieses Modells. Die Freigabe gilt ausschließlich für den Zweck der aufsichtsrechtlichen Solvenzprüfung. Bedingungen für die Freigabe sind insbesondere:

- Verwendung eines Modells, welches die versicherungstechnischen, Markt- und Kreditrisiken des Versicherungsunternehmens angemessen abbildet.
- Ausreichende Einbettung des Modells in die Organisation und Prozesse des Versicherungsunternehmens.
- Einhaltung der übrigen Anforderungen des SST an interne Modelle.

Eine Freigabe kann vorläufig oder bedingt sein:

- Sie gilt als vorläufig, falls das Modell noch nicht formell geprüft worden ist, die Aufsicht jedoch anhand der Dokumentation keine offensichtlichen Mängel, Fehler oder Abweichungen von den Anforderungen des SST an interne Modelle festgestellt hat. Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Dokumentation, welche die Aufsicht in die Lage versetzt die Angemessenheit des Modells bzgl. der vorhandenen Risiken einzuschätzen. Vorläufige Freigaben können auch dann erteilt werden, wenn zwar Teilaspekte geprüft werden konnten, dies jedoch nicht ausreichend für eine umfassende Beurteilung des (Teil)-Modells war.
- Eine Freigabe kann mit Auflagen verbunden sein. In einem solchen Fall kann die Aufsicht Zuschläge beim Zielkapital verlangen.

Die modulare Vorgehensweise lässt differenzierte Stellungnahmen des BPV bei einzelnen Gesellschaften zu, beispielsweise die Freigabe des versicherungstechnischen Risikomodells, die vorläufige Freigabe des Marktrisikomodells unter dem Vorbehalt einer Vor-Ort-Prüfung sowie der bedingten Freigabe des Kreditrisikomodells unter der Bedingung, dass „Sonstige Aktiven“ bis zum xx.xx.xxxx erfasst werden.

Diejenigen Gesellschaften, die seit 2007 oder früher am SST teilgenommen haben, müssen selbstverständlich allfällige frühere Feststellungen über Unangemessenheit des verwendeten Modells, Mängel, Fehler oder Nicht-Beachtung der SST-Anforderungen berücksichtigen und entsprechende Korrekturmassnahmen ergreifen.

Das Prüfungskonzept interne Modelle finden Sie in kürze auf der Website des BPV.

Der halbjährliche SST der Versicherungsgruppen

Für das Jahr 2008 verzichtet die Aufsicht ausnahmsweise auf die Einforderung des halbjährlichen SST nach Art. 202 AVO.

SST 2009

Schließlich erlauben wir uns einige Bemerkungen zum SST im Jahre 2009.

- Im Jahr 2009 gilt Ende Juni als Abgabetermin für den SST.
- Die Finanzkrise, welche im Jahr 2007 ausgebrochen ist, betonte die Bedeutung der marktrisikobezogenen Szenarien und Stresstests einmal mehr. Wir werden demzufolge die Definitionen der Stresstests und die Eintrittswahrscheinlichkeiten der Szenarien und Tests überprüfen und allenfalls anpassen.
- Das BPV machte bereits im September 2006 die Lebensversicherungsunternehmen (LVU) darauf aufmerksam, dass der im Standardmodell benutzte Kovarianzansatz bei einigen LVU den Risiken nicht gerecht wird, und forderte diese LVU auf, stattdessen interne Modelle zu entwickeln. Trotzdem gehen wir davon aus, dass nicht alle LVU vor Ende 2010 über ein Modell verfügen werden, welches ihre Risiken angemessen abbildet. Da aber das Standardmodell in der Regel das Zielkapital der Lebensversicherer unterschätzt, muss es angepasst werden. Ansonsten werden falsche Anreize gesetzt. Die Aufsicht arbeitet an einer solchen Anpassung. Es wird voraussichtlich zu einer deutlich konservativeren Schätzung des Zielkapitals als das gegenwärtige Standardmodell führen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Aufsichtsbeauftragten.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

René Schnieper
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Aufsichtsentwicklung